



**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Direktion -**



Salzgitter Flachstahl GmbH

**Reststoffzentrum Barum;
Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3
WHG für die Errichtung und den Betrieb einer
neuen Abwasservorbehandlungsanlage**



Niedersachsen

Antragstellerin

Salzgitter Flachstahl GmbH
Eisenhüttenstraße 99
38239 Salzgitter

Genehmigungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion - Geschäftsbereich VI - Braunschweig
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
Rudolf-Steiner-Str. 5
38120 Braunschweig

Verantwortliche Bearbeiter

Frau Kaniora
Frau Mentz
Frau Thies

Tel.: 0531/88691-256
E-Mail: katrin.thies@nlwkn-bs.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.niedersachsen.de

Braunschweig, 08.11.2019

Az.: D6.62014-949-007

Inhaltsverzeichnis:

1.	Verfügender Teil	5
1.1	Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG.....	5
1.2	Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 S. 1 NBauO	5
1.3	Kostenlastentscheidung	5
1.4	Antragsunterlagen.....	5
1.5	Nebenbestimmungen	9
1.5.1	Allgemeine Nebenbestimmungen.....	9
1.5.2	Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft	9
1.5.3	Nebenbestimmungen zum Naturschutzrecht.....	10
1.6	Hinweise	10
2.	Begründung	11
2.1	Sachverhalt	11
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	11
2.1.2	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	12
2.1.2.1	Anwendung des Wasserrechts.....	12
2.1.2.2	Zuständigkeit.....	12
2.1.2.3	Verfahrensart	12
2.1.2.4	Ablauf des Verfahrens.....	12
2.1.3	Materielle Genehmigungsvoraussetzungen.....	14
2.1.3.1	Wasserwirtschaftliche Anforderungen	14
2.1.3.1.1	Behandlungsanlagen für Deponiesickerwässer	14
2.1.3.1.2	Errichtung.....	15
2.1.3.1.3	Versagungsgründe.....	16
2.1.3.1.4	Bewirtschaftungsermessen	16
2.1.3.1.5	Betreiberpflichten gemäß § 60 Abs. 3 S. 4 WHG.....	17
2.1.3.2	Baugenehmigung.....	17
2.1.3.3	Naturschutzrechtliche Anforderungen	18
2.1.3.4	Waldrechtliche Anforderungen	18
2.1.4	Entscheidungen über Stellungnahmen.....	19
2.1.4.1	Stadt Salzgitter, Stellungnahmen vom 27.05.2019 und 02.09.2019 sowie Baugenehmigung vom 24.10.2019.....	19
2.1.4.2	Landkreis Wolfenbüttel, Stellungnahme vom 15.05.2019	20
2.1.4.3	Gemeinde Cramme für die Samtgemeinde Oderwald, Stellungnahme vom 14.05.2019	20
2.1.4.4	Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Stellungnahme vom 15.05.2019.....	21

2.2	Gesamtabwägung.....	21
2.3	Begründung der Kostenlastentscheidung	21
3.	Rechtsbehelfsbelehrung	22
4.	Abkürzungsverzeichnis.....	23

1. Verfügender Teil

1.1 Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG

Der Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, wird aufgrund ihres Antrages vom 21.03.2019, der Bestandteil dieser Genehmigung ist, gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG in Verbindung mit § 2 IZÜV, in den zurzeit gültigen Fassungen, die Genehmigung erteilt eine Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) zur Behandlung des im Reststoffzentrum Barum anfallenden Deponiewassers zu errichten und zu betreiben.

Örtliche Lage des Vorhabens:

Reststoffzentrum Barum, auf dem Deponiegelände westlich der vorhandenen Ausgleichsbecken

Gemarkung: Barum

Flur: 3

Flurstück: 2/17

Diese Genehmigung erlischt, sofern die unter 1.2 genannte Baugenehmigung der Stadt Salzgitter widerrufen wird.

1.2 Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 S. 1 NBauO

Die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 WHG enthält gemäß § 99 Abs. 3 S. 1 NWG grundsätzlich auch die Baugenehmigung. Diese ist jedoch bereits durch Entscheidung der Stadt Salzgitter vom 24.10.2019, Bauregister Nr. 63/2019/00230/0/VW ergangen. Sie ist als Anlage dieser Entscheidung beigelegt.

1.3 Kostenlastentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Genehmigungsverfahrens.

1.4 Antragsunterlagen

Bestandteile dieser Genehmigung sind die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen:

Verfügender Teil

1. Antrag vom 21.03.2019, ergänzt am 09.08.2019
2. Nichttechnische Zusammenfassung
3. Erläuterungsbericht
 - Anlage zu 3.5 Sicherheitsdatenblätter:
 - Schwefelsäure
 - Wasserstoffperoxid
 - Eisen-III-chlorid
 - Natronlauge
 - Flockungshilfsmittel ABS Flock 128
 - Flockungshilfsmittel ABS Flock 150
 - Flockungshilfsmittel ABS Flock 353
 - Anlage zu 3.9 Liste der AwSV-Anlagen
4. Pläne und zeichnerische Darstellungen
 - 4.1 Übersichtsplan (Topographische Karte) 1 : 25.000
 - 4.2 Lageplan 1 : 500
 - 4.3 Kanalnetzplan (Kanalisationsnetz, Bestand) 1 : 500
 - 4.4 Aufstellungspläne
 - 4.4.1 Draufsicht
 - 4.4.2 Aufstellungsplan Halle Grundriss Erdgeschoss
 - 4.4.3 Aufstellungsplan Halle Grundriss Obergeschoss
 - 4.4.4 Aufstellungsplan Halle Grundriss Dachgeschoss
 - 4.4.5 Aufstellungsplan, Schnitt quer, Schnitte C, D, E
 - 4.4.6 Aufstellungsplan, Schnitt längs, Schnitte A, B
 - 4.4.7 Isometrie Obergeschoss
 - 4.4.8 Isometrie Dachgeschoss NordOst
 - 4.4.9 Rohwasserspeicher
 - 4.4.10 Schlamm Speicher
 - 4.4.11 Dekanter Aufstellung
 - 4.4.12 Aufstellung der technischen Einrichtungen (Übersicht)

Verfügender Teil

- 4.5 Verfahrensfliessbilder
 - 4.5.1 Verfahrensfliessbild, vereinfacht
 - 4.5.2 Verfahrensfliessbild (R+I)
 - 4.5.3 Grundfliessbild Wasser RZB-AVA
- 4.6 Detailpläne
 - 4.6.1 Detailplan Lage der AwSV-Anlagen
- 5. Abwassertechnische Berechnungen
- 6. Bauantrag
 - 6.1 Erhebungsbogen
 - 6.2 Bauantrag
 - 6.2.1 Antrag auf Baugenehmigung für Sonderbauten (Anlage 4)
 - 6.2.2 Angabe der Gebäudeklasse
 - 6.3 Baubeschreibung (Anlage 1 zur Baugenehmigung)
 - 6.4 Anlagenbeschreibung (Anlage 2 zur Baugenehmigung)
 - 6.4.1 Auszug aus Anlagenbeschreibung
 - 6.5 Betriebsbeschreibung (Anlage 3 zur Baugenehmigung)
 - 6.6 Brandschutzkonzept mit Ergänzung vom 09.08.201m (Anlage 4 zur Baugenehmigung)
 - 6.6.1 Brandschutzkonzept 01 Lageplan
 - 6.6.2 Brandschutzkonzept 02 Grundriss und Schnitte
 - 6.7 Baukosten
 - 6.8 Flächenberechnungen
 - 6.8.1 Berechnung der Grundflächen
 - 6.8.2 Berechnung der Nutzflächen
 - 6.9 Lageplan

Verfügender Teil

- | | | |
|--------|--|----------|
| 6.9.1 | Einfacher Lageplan
(Anlage 5 zur Baugenehmigung) | 1 : 500 |
| 6.9.2 | Amtliche Karte | 1 : 5000 |
| 6.10 | Zeichnungen | |
| 6.10.1 | Lageplan
(Anlage 6 zur Baugenehmigung) | |
| 6.10.2 | Halle Aufstellungsplan
(Anlage 7 zur Baugenehmigung) | |
| 6.10.3 | Ansichten
(Anlage 8 zur Baugenehmigung) | |
| 6.10.4 | Detailplan Containerüberdachung
(Anlage 9 zur Baugenehmigung) | |
| 6.10.5 | Dekanter-Aufstellung
(Anlage 10 zur Baugenehmigung) | |
| 6.10.6 | Rohwasserspeicher
(Anlage 11 zur Baugenehmigung) | |
| 6.10.7 | Schlamm Speicher
(Anlage 12 zur Baugenehmigung) | |
| 6.10.8 | Abtankfläche
(Anlage 13 zur Baugenehmigung) | |
| 6.10.9 | 1. Prüfbericht über die in statischer Hinsicht ge-
prüften Unterlagen
(Anlage 14 zur Baugenehmigung) | |
| 6.11 | Entwässerung | |
| 6.11.1 | Entwässerungsplan | |
| 6.11.2 | Anzeige Zustimmung Netzbetreiber TZW | |
| 7. | Landschaftspflegerischer Begleitplan | |
| 7.1 | Landschaftspflegerischer Begleitplan | |
| 7.2 | Anlage 1 Artenschutzbericht biodata | |
| 7.3 | Anlage 2 Vertragsentwurf NLF u. SZFG Hannoversche Treue | |

1.5 Nebenbestimmungen

1.5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Errichtung und der Betrieb der AVA haben entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu erfolgen. Erhebliche Abweichungen von der Genehmigungsplanung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.
2. Inbetriebnahme
Die Inbetriebnahme der Abwasservorbehandlungsanlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
3. Nach Fertigstellung der Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde detaillierte Leitungspläne (mind. Lageplan i. M. 1:500 und Grundriss i. M. 1:100) als Bestandspläne zur Fortschreibung des Anlagenkatasters vorzulegen und die Koordinaten (ETRS 1989 UTM Zone 32 N) der Übergabepunkte (behandeltes Sickerwasser und unbelastetes Niederschlagswasser) mitzuteilen.
4. Diese Genehmigung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen.

1.5.2 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

1. Die AVA ist dauernd in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu halten und von fachlich qualifiziertem Personal zu bedienen und zu warten.
2. Ein Exemplar dieser Genehmigung und der Antragsunterlagen ist ständig an zugänglicher Stelle auf dem Deponiegelände vorzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
3. Der Betreiber hat für die AVA eine Dienst- und Betriebsanweisung sowie einen Alarmplan aufzustellen. Die Anwendung des DWA-Regelwerks Arbeitsblatt DWA-A 199 - Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Teile 1 und 4 wird empfohlen. Beide Schriftstücke sind fortlaufend zu aktualisieren und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
4. Das Betriebspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung und des Alarmplanes zu unterrichten.

1.5.3 Nebenbestimmungen zum Naturschutzrecht

1. Die in den Antragsunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP) genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen sind bei der Bauausführung zu beachten bzw. umzusetzen.
2. Vor Beginn der Baumaßnahme sind die vorzuziehenden Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz durchzuführen.
3. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen sind während der Baumaßnahme umzusetzen.
4. Mit dem Abschluss der Bauarbeiten ist in der darauffolgenden Pflanzperiode ab Herbst eine Gehölzpflanzung auf einer Breite von 3 m als neuer Waldsaum vor dem verbliebenen Wald anzulegen.
5. Der Abschluss der Bauarbeiten und die Anlage der Gehölzpflanzung sind dem Fachgebiet Umwelt der Stadt Salzgitter anzuzeigen.
6. Der Erfolg des Anwuchses von wenigstens 80 Prozent der Pflanzen ist dem Fachgebiet Umwelt nach Abschluss der ersten und zweiten Vegetationsperiode nach der Pflanzung durch Zählergebnisse und Fotos zu dokumentieren.
7. Soweit bei der Umsetzung des genehmigten Vorhabens unvorhersehbare zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG entstehen sollten, sind diese im erforderlichen Umfang zu kompensieren. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind der Genehmigungsbehörde vorab anzuzeigen. Diese entscheidet, ob es einer Änderung der Genehmigung bedarf.

1.6 Hinweise

Die Genehmigung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden können (§ 13 Abs. 1 WHG).
2. Nach § 61 Abs. 2 WHG sind Betreiber von Abwasseranlagen verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb selbst zu überwachen.

Begründung

3. Die wesentliche Änderung der AVA bedarf einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG. Unwesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der AVA sind der zuständigen Behörde nach § 60 Abs. 4 WHG anzuzeigen.
4. Die Überwachung gemäß §§ 100 und 101 WHG und § 128 NWG erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Wasserrechtinhaber gemäß § 126 NWG zu tragen.
5. Diese Genehmigung beinhaltet nach § 99 Abs. 2 NWG Genehmigungen nach dem WHG und dem NWG sowie die Baugenehmigung. Sonstige Gestattungen, die für die Umsetzung des beantragten Vorhabens erforderlich sein könnten, sind bei der jeweils zuständigen Behörde zu beantragen.
6. Die in der Baugenehmigung getroffenen Nebenbestimmungen sind gegenüber der Stadt Salzgitter zu erfüllen.

2. Begründung

2.1 Sachverhalt

Die Salzgitter Flachstahl GmbH (SZFG), Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, betreibt in Salzgitter-Barum eine nach Abfallrecht genehmigte, betriebseigene Entsorgungsanlage für Hüttenreststoffe mit angeschlossener Deponie, das sogenannte Reststoffzentrum Barum (RZB). Das RZB ist mit einer Dichtwand umschlossen, innerhalb derer mehr als 15 aktive Förderbrunnen zur Absenkung des Sickerwassers und ein Oberflächenentwässerungsgraben zur Fassung von Niederschlagswasser betrieben werden. Die Sickerwasserförderung innerhalb der Dichtwand dient dem Schutz des umgebenden Grundwassers. Die derzeit betriebene AVA stößt an ihre Kapazitätsgrenze. Um auch in Zukunft eine Abwasservorbehandlung nach dem Stand der Technik zu gewährleisten, soll statt einer Erweiterung am vorhandenen Standort eine neue AVA westlich der vorhandenen Ausgleichsbecken errichtet und betrieben werden. Eine Erweiterung am vorhandenen Standort ist nicht möglich.

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die neue AVA wird für die Behandlung von maximal 108 m³ anorganisch belasteten Sickerwassers in zwei Stunden ausgelegt und eine Fläche von etwa 1 800 m² auf dem Standort der Deponie beanspruchen. Die wesentlichen Anlagenteile werden in

Begründung

einem Betriebsgebäude aufgestellt, außerhalb sind Rohwasserspeicher und Teile der Schlammmentwässerungsanlage vorgesehen.

Aufgrund der in der vorhandenen Anlage gewonnenen Erfahrungen ist die neue AVA ebenfalls als chemisch-physikalische Behandlungsanlage mittels Fällung, Flockung mit anschließender Sedimentation geplant. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

2.1.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1.2.1 Anwendung des Wasserrechts

Das Sickerwasser gilt als Abwasser nach der Schmutzwasserfiktion in § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG, so dass die für die Abwasserbeseitigung geltenden Bestimmungen nach §§ 54 - 61 WHG anzuwenden sind.

2.1.2.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Nr. 12 ZustVO-Wasser.

2.1.2.3 Verfahrensart

Der Bau und Betrieb einer AVA zur Behandlung des im Reststoffzentrum Barum anfallenden Deponiewassers bedarf der Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG. Das Genehmigungsverfahren fällt unter den Anwendungsbereich der IZÜV gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 IZÜV; es ist nach §§ 3 bis 6 IZÜV durchzuführen.

2.1.2.4 Ablauf des Verfahrens

Die Antragstellerin beantragte am 04.01.2018, vor der Erstellung der Genehmigungsunterlagen, die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Feststellung hatte auf der Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 i. V. m. der Nummer 13.1.3 der Anlage 1 UVPG zu erfolgen.

Die Vorprüfung wurde durchgeführt und sie hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, da der Standort des geplanten Vorhabens teilweise in einem Gebiet nach Anlage 3 Nr. 2.3.6 UVPG (geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)) liegt. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine

Begründung

wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, sind nach überschläglicher Einschätzung jedoch nicht zu erwarten. Die Inanspruchnahme des nach § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützten Gehölzes ist gering und Bestände ähnlicher Ausprägung bleiben im Umfeld erhalten. Die Auswirkungen sind außerdem ausgleichbar. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war deshalb in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 UVPG am 21.03.2018 im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet durch den NLWKN bekanntgegeben.

Für die Erteilung der Genehmigung war gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV die Öffentlichkeit zu beteiligen. Für das Beteiligungsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV.

Hierzu haben die maßgeblichen Antragsunterlagen bei der Samtgemeinde Oderwald, der Stadt Wolfenbüttel und der Stadt Salzgitter für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 17.04.2019 bis 16.05.2019, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Außerdem lagen die Antragsunterlagen in den Räumen des NLWKN während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Die Auslegung wurde gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie dem § 99. BImSchV durch Bekanntmachung im Nds. MBl. vom 10.04.2019, Anzeige in der Tageszeitung „Braunschweiger Zeitung, Ausgabe Wolfenbüttel und Salzgitter“ am 10.04.2019 sowie durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des NLWKN bekannt gemacht.

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Bei der nach § 4 Abs. 3 IZÜV i. V. m. § 11 der 9. BImSchV durchgeführten Beteiligung wurden die nachstehend aufgeführten Behörden gebeten, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Stadt Salzgitter
- Landkreis Wolfenbüttel
- Samtgemeinde Oderwald
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- NLWKN – Gewässerkundlicher Landesdienst

Da im öffentlichen Beteiligungsverfahren keine Einwendungen erhoben wurden, fand gemäß § 4 IZÜV und § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV der für den

Begründung

14.08.2019 anberaumte Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde durch Bekanntmachung im Nds. MBl. vom 03.07.2019, Anzeige in der Tageszeitung „Braunschweiger Zeitung, Ausgabe Wolfenbüttel und Salzgitter“ sowie durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des NLWKN bekannt gemacht.

2.1.3 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

2.1.3.1 Wasserwirtschaftliche Anforderungen

Die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der AVA sind erfüllt.

Gemäß § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Gemäß § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 WHG bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage einer Genehmigung, wenn in der Anlage Abwasser behandelt wird, das aus einer Deponie im Sinne von § 3 Abs. 27 des KrWG mit einer Aufnahmekapazität von mindestens 10 Tonnen pro Tag oder mit einer Gesamtkapazität von mindestens 25 000 Tonnen, ausgenommen Deponien für Inertabfälle, stammt, sofern sich die Zulassung der Deponie nicht auf die Anlage erstreckt, und nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG fällt.

2.1.3.1.1 Behandlungsanlagen für Deponiesickerwässer

Bei der AVA handelt es sich um eine Behandlungsanlage für Deponiesickerwässer i. S. v. § 60 Abs. 1 WHG, für die gemäß § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 WHG eine Genehmigungspflicht besteht. Gemäß § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 WHG sind Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser genehmigungspflichtig, die unter die Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU fallen, sofern diese Anlagen nicht von der Deponiezulassung mit umfasst werden.

Das für die Deponie zuständige Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig hat mit Stellungnahmen vom 29.06.2017 und 15.12.2017 bestätigt, dass die Deponie auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der alten Fassung genehmigt worden sei, unter die IE-Richtlinie falle und die AVA nicht von der Deponiezulassung mit umfasst sei.

In der Anlage wird auch kein Abwasser mitbehandelt, das unter die Kommunalabwasserrichtlinie 91/271/EWG fällt.

Begründung

2.1.3.1.2 Errichtung

Die Antragstellerin beantragt die Errichtung einer neuen AVA.

Mit Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage ist insbesondere der Neubau inklusive des Aufbaus der notwendigen technischen Einrichtungen gemeint. Zu denken ist bei diesem Tatbestandsmerkmal an sämtliche Prozesse, die im Zusammenhang mit dem Aufbau der Anlage stehen und die Umwelt beeinflussen können.¹ Unter Errichten im Sinne des § 60 Abs. 3 WHG fallen also sowohl Ausschachtungs- und Fundamentierungsarbeiten, Aufbau- und Installationsarbeiten, wie auch sämtliche nur auf einen kurzen Zeitraum angelegte Arbeiten (wie das Absenken von Grundwasser bis hin zum Probetrieb der Anlage.²

Die Antragstellerin beabsichtigt, eine Anlage zu errichten, die aus einem Hauptteil mit den wesentlichen chemisch-physikalischen Behandlungsschritten sowie vor- und nachgeschalteten Speichern und Entwässerungsaggregaten bestehen wird. Wegen weiterer Einzelheiten zur Errichtung der AVA wird auf Kapitel 3.4 des Erläuterungsberichtes Bezug genommen.

Die AVA wird entsprechend § 60 Abs. 1 WHG so errichtet, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung umfassen in erster Linie die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 57 Abs. 1 und Abs. 2 WHG. Er schließt darüber hinaus aber auch andere Anforderungen ein, die nach dem WHG, der AbwV und anderen Vorschriften an die Abwasserbeseitigung gestellt werden. Grundlage für die Beurteilung der zu erfüllenden Anforderungen ist jeweils der zweckentsprechende Gebrauch der Anlage in den in § 54 Abs. 2 WHG genannten Phasen der Abwasserbeseitigung.³

Die Antragstellerin betreibt auf ihrem Betriebsgrundstück eine Deponie. Das aus dem Deponiekörper geförderte Sickerwasser weist je nach Brunnenstandort sehr unterschiedliche Belastungen, insbesondere mit Arsengehalte, auf. Der nur sehr gering belastete Teil des Sickerwassers wird deshalb direkt zu den an die Deponie angeschlossenen Ausgleichsbecken geleitet, der höher belastete Teil wird hingegen zur bestehenden AVA geleitet, in dieser aufbereitet und sodann mit dem nicht oder nur wenig belasteten Sickerwasserteilstrom in den Ausgleichsbecken zusammengeführt und der zentralen Abwasserbehandlungsanlage der Antragstellerin zugeleitet.

¹ Czychowski/Reinhardt, WHG-Kommentar, 11. Auflage, § 60 Rn. 61.

² Ebenda; Kotulla, WHG-Kommentar, 2. Auflage, § 60 Rn. 22.

³ Czychowski/Reinhardt, WHG-Kommentar, 11. Auflage, § 60 Rn. 16; Kotulla, WHG-Kommentar, 2. Auflage, § 60 Rn. 6.

Begründung

Die Errichtung der beantragten AVA ist notwendig, weil die bestehende AVA die zukünftig zu behandelnde Sickerwassermenge nicht mehr entsprechend den Anforderungen an die Abwasserbeseitigung aufnehmen und behandeln kann.

Bei dem Sickerwasser handelt es sich um Abwasser, das dem Anhang 51 der AbwV zuzuordnen ist. Dieser Anhang gilt für Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen stammt. Vom Herkunftsbereich sind sowohl nicht behandlungsbedürftige Sickerwässer als auch behandlungsbedürftige Sickerwässer umfasst. Zur Einhaltung der Anforderungen nach Anhang 51 der AbwV, müssen die Überwachungswerte am Ablauf der Ausgleichsbecken eingehalten werden, bevor das Sickerwasser über das betriebliche Kanalnetz in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage der Antragstellerin eingeleitet werden kann. Die Errichtung der AVA verfolgt also den Zweck, die Einhaltung der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß §§ 54, Abs. 2, 57 WHG und Anhang 51 der AbwV sicherzustellen.

Die zu errichtende AVA entspricht dementsprechend auch dem Stand der Technik, vgl. § 60 Abs. 1 S. 2 WHG.

2.1.3.1.3 Versagungsgründe

Die beantragte Genehmigung wäre gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

Versagungsgründe auf Grundlage des Wasserrechts oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften liegen nicht vor. Die Genehmigung kann unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen erteilt werden.

2.1.3.1.4 Bewirtschaftungsermessen

Die Feststellung, dass der beantragten Genehmigung Versagungsgründe nicht entgegenstehen, begründet noch keinen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung. Vielmehr steht die Gestattung gemäß § 60 Abs. 3 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde⁴, die bei ihrer Entscheidung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten hat.

⁴ Landmann/Rohmer, Umweltrecht/Ganske WHG § 60 Rn. 52, 53; Kotulla, WHG-Kommentar, 2. Auflage, § 60 Rn. 24.

Begründung

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) hat die Genehmigungsbehörde unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen der Antragstellerin abzuwägen.

Die Errichtung der Anlage wirkt sich positiv auf die Bewirtschaftung des Gewässers aus. Die AVA behandelt den belasteten Teil des Sickerwassers. Zentrale Aufgabe der AVA ist die Absenkung der Schwermetallgehalte, insbesondere des Arsengehalts, im Rohwasser. Von dort wird es der zentralen Abwasserbehandlungsanlage auf dem Werksgelände der Antragstellerin zugeleitet, bevor es im Rahmen der bestehenden gehobenen Erlaubnis in den Lahmanngraben eingeleitet wird. Weder die zentrale Abwasserbehandlungsanlage noch die Einleitung in das Gewässer sind Gegenstand dieses Antrags.

Eine nachhaltige Bewirtschaftung des Gewässers wird durch die AVA mithin gefördert. Das Interesse der Antragstellerin an der Errichtung der AVA ist mit den wasserwirtschaftlichen Interessen der Allgemeinheit vereinbar, so dass die Genehmigung im Einklang mit dem Bewirtschaftungsermessen steht und deshalb erteilt werden konnte.

2.1.3.1.5 Betreiberpflichten gemäß § 60 Abs. 3 S. 4 WHG

Nach § 60 Abs. 3 S. 4 WHG sind die Anforderungen nach § 5 BImSchG zu berücksichtigen. Die Antragstellerin muss also sicherstellen, dass sie die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt.

Diese Voraussetzung ist erfüllt. Bei Beachtung der oben benannten Nebenbestimmungen können von der AVA weder schädliche Umweltauswirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden. Insbesondere die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG werden somit eingehalten. Im Übrigen entspricht die Anlage dem Stand der Technik.

2.1.3.2 Baugenehmigung

Die Errichtung der AVA ist baugenehmigungsbedürftig. Gemäß § 59 Abs. 1 NBauO bedürfen Maßnahmen der Genehmigung, soweit sich aus den §§ 60 bis 62, 74 und 75 NBauO nichts anderes ergibt. Keiner Baugenehmigung bedürfen gemäß § 60 Abs. 1 NBauO i. V. m. dem Anhang zur NBauO genannten baulichen Anlagen. Verfahrensfreie Baumaßnahmen sind gemäß Nr. 3.5 des Anhangs zur NBauO ausschließlich Abwasserbehandlungsanlagen für nicht mehr als täglich 8 m³ häuslichen Schmutzwassers. Unter die verfahrensfreien Baumaßnahmen fällt die beantragte AVA nicht.

Begründung

Die formellen und materiellen Anspruchsvoraussetzungen zur Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 NBauO liegen vor. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde, Stadt Salzgitter, hat mit Schreiben vom 24.10.2019 die erforderliche Baugenehmigung erteilt. Sie liegt dieser Entscheidung als Anlage bei.

Die in der Baugenehmigung getroffenen Nebenbestimmungen sind gegenüber der Stadt Salzgitter zu erfüllen.

2.1.3.3 Naturschutzrechtliche Anforderungen

Die Errichtung und der Betrieb der AVA sind mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert. Der LBP ist Bestandteil der genehmigten Antragsunterlagen. Der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde lagen die Antragsunterlagen einschließlich des LBP vor. Sie hat den Ausführungen im LBP zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung und Kompensierung der verursachten Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes mit Stellungnahme vom 24.04.2019 zugestimmt. Sie hat demzufolge ihr Benehmen gemäß § 17 BNatSchG erteilt. Auf Grund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, sind die Nebenbestimmungen unter Gliederungspunkt 1.5.4 von der Genehmigungsbehörde aufgenommen worden.

Wegen der Waldumwandlung wird auf die Ausführungen zu den waldrechtlichen Anforderungen verwiesen.

2.1.3.4 Waldrechtliche Anforderungen

Für die Errichtung der AVA ist die Beseitigung von Wald erforderlich. Hierfür bedarf es grds. einer Genehmigung zur Umwandlung einer Waldfläche nach § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Einer Genehmigung nach § 8 NWaldLG bedurfte es nach rechtlicher Prüfung der Genehmigungsbehörde nicht.

Gemäß § 99 Abs. 3 S. 1 NWG, der § 60 WHG ergänzt, enthält die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG sonstige Genehmigungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Niedersächsischen Wassergesetz für die Anlage vorgeschrieben sind, sowie die Baugenehmigung. Da die Genehmigung nach § 8 NWaldLG keine Genehmigung nach WHG bzw. NWG ist, ist rechtlich nur eine Einkonzentrierung über die Baugenehmigung möglich.

Begründung

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NWaldLG bedarf es jedoch keiner Genehmigung, soweit die Umwandlung durch eine Baugenehmigung erforderlich wird. Die zuständige Behörde hat bei der Baugenehmigung § 8 Abs. 3 bis 8 NWaldLG anzuwenden und im Einvernehmen mit der Waldbehörde zu entscheiden.

Die Baugenehmigung ist von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Stadt Salzgitter erteilt worden.

Der durch die Baumaßnahme bedingte Waldverlust wird durch Leistung einer Walderhaltungsabgabe nach § 8 Abs. 5 NWaldLG auf der Grundlage des Vertrags mit den NLF vollständig kompensiert. Nach § 8 Abs. 6 NWaldLG entfallen dadurch die durch den vorausgegangenen Waldverlust erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die als Anlage beigefügte Baugenehmigung der Stadt Salzgitter verwiesen.

2.1.4 Entscheidungen über Stellungnahmen

2.1.4.1 Stadt Salzgitter, Stellungnahmen vom 27.05.2019 und 02.09.2019 sowie Baugenehmigung vom 24.10.2019

Die Stadt Salzgitter hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung der AVA geäußert.

Die Anmerkung in der Stellungnahme, dass die Bemessung der Speicher für das Rohabwasser und der Schlamm Speicher knapp ermitteln erscheinen würden; bei einer darauf abgestellten Fahrweise der AVA sich jedoch keine Probleme ergeben würden, wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Salzgitter hat in ihrer Stellungnahme des Weiteren vorgebracht, dass aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls keine Bedenken gegen das geplante und beantragte Vorhaben bestehen, und infolgedessen den Ausführungen im LBP zugestimmt.

Die Stadt Salzgitter hat in ihrer Stellungnahme weiterhin vorgetragen, dass für die Errichtung der AVA die Beseitigung von Wald absehbar und somit eine Genehmigung zur Umwandlung einer Waldfläche nach § 8 NWaldLG erforderlich sei.

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NWaldLG bedarf es jedoch keiner Genehmigung, soweit die Umwandlung durch eine Baugenehmigung erforderlich wird. Die zuständige Behörde hat bei der Baugenehmigung § 8 Abs. 3 bis 8 NWaldLG anzuwenden und im Einvernehmen mit der Waldbehörde zu entscheiden.

Begründung

Die Baugenehmigung ist von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Stadt Salzgitter am 24.10.2019 erteilt worden und beinhaltet die erforderliche waldrechtliche Kompensation. Der durch die Baumaßnahme bedingte Waldverlust wird durch Leistung einer Walderhaltungsabgabe nach § 8 Abs. 5 NWaldLG auf der Grundlage des Vertrags mit den NLF vollständig kompensiert. Nach § 8 Abs. 6 NWaldLG entfallen dadurch die durch den vorausgegangenen Waldverlust erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die als Anlage beigefügte Baugenehmigung der Stadt Salzgitter verwiesen.

2.1.4.2 Landkreis Wolfenbüttel, Stellungnahme vom 15.05.2019

Der Landkreis Wolfenbüttel hat keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung vorgebracht, wenn der nachfolgende Hinweis berücksichtigt wird:

- *Durch die geplante Erhöhung der Sickerwasserbehandlungsmenge, darf es aus Sicht des Landkreis Wolfenbüttel nicht zu Grundwasserabsenkungen kommen, die sich negativ auf die Standsicherheit benachbarter Gebäude, Infrastruktur oder den Naturhaushalt im Landkreis Wolfenbüttel auswirken.*

Der vom Landkreis begehrten Aufnahme des Hinweises wird aus den nachfolgenden Gründen nicht entsprochen:

Die Erhöhung der Sickerwasserentnahme ist nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Die Entscheidung über die hydraulische Sicherung der Deponie und somit über das Sickerwasser obliegt dem Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig. Die Stellungnahme des Landkreises Wolfenbüttel wurde dem Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig mit Schreiben vom 29.10.2019 übermittelt.

2.1.4.3 Gemeinde Cramme für die Samtgemeinde Oderwald, Stellungnahme vom 14.05.2019

Die Gemeinde Cramme hat in ihrer Stellungnahme geäußert, dass der Rat der Gemeinde Cramme besorgt um die Sicherheit für Mensch und Umwelt bezüglich der aus dem Abwasser ausgefilterten Stoffe und deren Verbleib sowie bezüglich der daraus entstehenden Geruchsbelästigung durch z. B. Schwefel sei.

Diese Besorgnis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht weiter berücksichtigt. Denn die Errichtung der AVA dient dazu, die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung und den Stand der Technik auch langfristig sicherzustellen. Eine Nichterrichtung der AVA würde eine deutlich größere Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen.

Schwefel wird als Schwefelsäure bei der Sickerwasserbehandlung zur pH-Wert-Ab-senkung eingesetzt um die Fällungs- und Flockungsreaktionen zu optimieren. Eine Geruchsbelästigung durch Schwefel ist dadurch nicht zu erwarten.

Begründung

2.1.4.4 Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Stellungnahme vom 15.05.2019

Das Gewerbeaufsichtsamt hat keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung. Der Ausbau der Arsenreinigungsanlage werde begrüßt, da eine Erweiterung für den Betrieb der Deponie erforderlich sei.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen, es ist nichts zu veranlassen.

2.2 Gesamtabwägung

Die Genehmigung trifft einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Antragstellerin einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen andererseits durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen durch den Betrieb der AVA. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtliche begründbare Interessen Dritter, die nicht durch die hier erlassenen Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können und gegen eine Erteilung der Genehmigung sprechen, sind nicht erkennbar.

Die vorgebrachten Nebenbestimmungen der im Verfahren beteiligten Behörden konnten in dieser Genehmigung in Form von Auflagen und Bedingungen aufgenommen werden. Die erteilten Nebenbestimmungen sind aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit notwendig und zulässig.

Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es ist Vorsorge gegenüber vermeidbaren Beeinträchtigungen getroffen worden. Mit den Maßgaben dieser Genehmigung werden Beeinträchtigungen, soweit sie nicht vermeidbar sind, ausreichend kompensiert. Nicht vermeidbare Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt werden im Rahmen der sogenannten „Eingriffsregelung“ gemäß § 15 BNatSchG beurteilt und ausgeglichen. Das Vorhaben bedingt eine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Heuschreckenarten. Bei Umsetzung der abgestimmten Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Im Einzelnen wird auf die Bewertungen der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt der Umweltverträglichkeitsvorprüfung sowie die Ausführungen zu den naturschutzrechtlichen Belangen (Ziffer 1.5.4) verwiesen.

2.3 Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Salzgitter Flachstahl GmbH hat als Antragstellerin und Träger des Vorhabens die Kosten zu tragen. Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG in Verbindung mit § 1 der AllGO und des dazugehörigen Kostentarifs. Einzelheiten zum Kostentarif sowie zur Höhe der Kosten ergeben sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Reststoffzentrum Barum;
Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG für die Errichtung und den Betrieb einer
neuen Abwasservorbehandlungsanlage

Rechtsbehelfsbelehrung

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich VI, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig einzulegen.



(Katrin Thies)

4. Abkürzungsverzeichnis

2010/75/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24.11.2010 (ABl. EU Nr. L 334, S. 17) berichtigt am 19.06.2012 (ABl. EU Nr. L 158 S. 25)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
91/271/EWG	Richtlinie des Rates vom 21.05.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Kommunalabwasserrichtlinie) (ABl. Nr. L 135 S. 40), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/64/EU vom 17.12.2013 (ABl. Nr. L 353 S. 8)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2014 (Nds. GVBl. S. 396)
AVA	Abwasservorbehandlungsanlage
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch 13. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
i. d. F.	in der Fassung
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), veröffentlicht im ABI. L 334 vom 17.12.2010, S. 17–119
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NLF	Niedersächsische Landesforsten

Abkürzungsverzeichnis

NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
RZB	Reststoffzentrum Barum
SZFG	Salzgitter Flachstahl GmbH
UVPG	Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 19.07.2019 (Nds. GVBl. S. 216)